

**20.09.95**

**Antrag**

**des Landes  
Baden-Württemberg**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen  
Wohneigentumsförderung**

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Förderung des Erwerbs von Altbauwohnungen durch stärkere Angleichung des Fördergrundbetrags an diejenigen für Neubauwohnungen verbessert werden kann. Die vorgesehene starke Differenzierung benachteiligt diejenigen Personen, die sich finanziell die Errichtung oder den Erwerb einer neuen Wohnung nicht leisten können. Insbesondere junge Familien sind regelmäßig nicht in der Lage, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sie in den Ballungsräumen leben.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Altbauwohnungen weiterhin nur in weit geringerem Umfang gefördert werden als Neubauwohnungen (Altbauförderung 44 v.H. der Neubauförderung). Dies geht zum Nachteil derjenigen Personen, die sich finanziell die Errichtung oder den Erwerb einer neuen Wohnung nicht leisten können. Insbesondere junge Familien sind regelmäßig wirtschaftlich nicht in der Lage, einen Neubau zu finanzieren. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sie in den Ballungsräumen leben.

Die Förderung für Altbauwohnungen sollte daher stärker an diejenige für Neubauwohnungen angeglichen werden.

...

**Ausgeliefert am  
21. SEP. 1995**

498/495

Eine verbesserte Förderung von Altbauten ist auch mit Blick darauf gerechtfertigt, daß jede Wohneigentumsbildung eine Grundlage für die Altersvorsorge bildet und daher unter diesem Gesichtspunkt förderungswürdig ist.

Die Gewährung einer deutlich verbesserten Förderung für Altbauwohnungen trägt auch ökologischen Gesichtspunkten Rechnung, da hierdurch die Wohneigentümer, die sanierungsbedürftige Altobjekte erwerben und durch umfassende Modernisierungsmaßnahmen - ohne Landschaftsverbrauch - vorhandene Bausubstanz verbessern, in gleichem Maße entlastet werden wie die Eigentümer neuerrichteter Wohnungen. Nach dem Gesetzentwurf wäre dagegen in diesen Fällen eine Förderung wie bei Neubauten nur möglich, wenn zusätzlicher Wohnraum durch Ausbau oder Erweiterung geschaffen würde.

Bei einer deutlich verbesserten Förderung von Altbauwohnungen könnte auf die Beibehaltung des Vorkostenabzugs in § 10i EStG-Entwurf, der insbesondere einen gewissen Ausgleich für die geringere Altbauförderung bewirken soll, verzichtet werden.

**20.09.95**

**Antrag**

**des Landes**

**Baden-Württemberg**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung**

Punkt 18 der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Familien mit mehreren Kindern die Bildung von Wohneigentum dadurch erleichtert werden kann, daß die Kinderzulage für zweite und weitere Kinder noch deutlicher erhöht wird.

Begründung:

Eines der wesentlichen Ziele der Umstellung der seitherigen Wohneigentumsförderung ist die deutliche Verbesserung der Förderung zugunsten der Familien mit Kindern. Diesem Ziel dient die Einführung einer gegenüber dem seitherigen Baukindergeld nach § 34f EStG von 1 000 DM je Kind auf 1 500 DM erhöhten Kinderzulage in § 9 Abs. 3 EigZulG-Entwurf.

Diese Erhöhung reicht nicht aus, um insbesondere den Familien mit mehreren Kindern die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehen, die Bildung von Wohneigentum zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für Familien, die in den Ballungsräumen leben.

Daher sollte die Kinderzulage für zweite und weitere Kinder noch deutlicher erhöht werden.

Eine Erhöhung auf beispielsweise 1 700 DM würde mittelfristig nicht zu Steuerausfällen führen, da die beabsichtigte Umstellung der Förderung in den ersten acht Jahren nach ihrer Einführung zu Steuermehreinnahmen führt.

**Ausgeliefert am  
21. SEP. 1995**